

Für **Nordrhein-Westfalen** haben wir uns mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche auf **eine Novellierung der Empfehlungen für ein Schutzkonzept für die Gestaltung von Gottesdiensten und Trauerfeiern** der drei Landeskirchen in NRW auf der Grundlage des [EKD-Eckpunktepapiers](#) zur Corona-Schutzverordnung verständigt. Sie finden die entsprechenden Punkte unter „**Bestattungen**“ und „**Gottesdienste**“.

.....

## **Gottesdienste**

„Der Schutz des Nächsten ist eine dem Glauben an den dreieinigen Gott innewohnende Forderung; insofern werden im Folgenden Selbstverpflichtungen der evangelischen Kirchen formuliert, die nicht allein den virologischen Einsichten Folge leisten, sondern auch den eigenen ethischen Einsichten zum Schutz der Nächsten ([EKD-Eckpunktepapier](#) vom 24.4.2020).“ Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit Gottesdienste nicht zu Infektionsherden werden.

1. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der aktuellen [Coronaschutzverordnung NRW](#). Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 tragen die Gottesdienstbesucherinnen und -besucher in Kirchen eine Mund-Nase-Bedeckung auch am Sitzplatz. Ausgenommen davon sind alle an der Liturgie des Gottesdienstes Beteiligten (Pfarrerinnen/Pfarrer, Prädikantinnen/Prädikanten, und Lektorinnen/Lektoren sowie Musikerinnen/Musiker und Chor- und Solosängerinnen bzw. -sänger).
2. Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 wird die Teilnehmerzahl der **Gottesdienstbesucherinnen und -besucher in Kirchen weiter begrenzt. Neben der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit mit Sitzplan (§ 2a (2) CoronaSchVO vom 17. Oktober 2020) ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwingend einzuhalten.** Ausgenommen sind Familien oder Gruppen aus höchstens zwei Hausständen. **Emporen können unter Wahrung des Mindestabstands und entsprechendem Abstand zum Geländer besetzt werden.** Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 50 wird die maximale Teilnehmerzahl der Gottesdienstbesucher in Kirchen auf 250 Personen festgelegt.
3. Rückverfolgbarkeit: Es wird dringend empfohlen, gemäß § 2a alle Sitzplätze in der Kirche zu nummerieren (Reihen- und Platznummern). In einem Raumplan sollten die Positionen der Plätze festgehalten werden. Am Eingang erhalten alle Teilnehmenden eine Karteikarte, in die sie am Platz die notwendigen persönlichen Informationen sowie ihre Platznummer notieren. Diese Platzkarten werden am Ausgang gesammelt und gebündelt mit den Angaben zu Datum, Uhrzeit und Predigtstätte archiviert. Aus ihnen lässt sich bei Bedarf schnell die Sitzordnung des Gottesdienstes bzw. der Veranstaltung rekonstruieren. Die Platzkarten werden nach vier Wochen datenschutzkonform vernichtet.
4. Der Gemeindegesang in Kirchen wird ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 35 deutlich reduziert, ab einer 7-Tage-Inzidenz von 50 wird auf Gemeindegesang verzichtet. Bei Freiluftgottesdiensten kann unter Einhaltung der erforderlichen Abstandsregeln gesungen werden. Der Chorgesang bleibt nach den Vorgaben der [Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“](#) zur nordrhein-westfälischen [Corona-Schutzverordnung \(CoronaSchVO\)](#) erlaubt. Für Sängerinnen/Sänger und Musikerinnen/Musiker ist eine versetzte Sitzordnung zu empfehlen.
5. Taufen: Die Unterschreitung des Mindestabstandes und die Taufhandlung durch die Pfarrerin/den Pfarrer ist nach vorheriger Absprache mit der Tauffamilie möglich.

6. Es wird dringend empfohlen, das Abendmahl nur unter Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßgaben in Form der Wandelkommunion unter Verzicht auf den Kelch oder im Kreis mit Einzelkelchen zu feiern. Ein weiterhin vorübergehender Verzicht auf Abendmahlsfeiern ist derzeit theologisch nach wie vor voll zu rechtfertigen.

Stand: 22.10.2020